

Sitzung vom 31. Mai 2017

---

**63**     **4**            **Gesundheit**  
          **4.2**          **Versorgung**  
          **4.2.0**       **Allgemeines**

**Vernehmlassung Teilrevision des Gesundheitsgesetzes**

*öffentlich*

---

**Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 3. Mai 2017 wurden die Gemeinden von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich eingeladen, sich zur Teilrevision des Gesundheitsgesetzes betr. Neuregelung der Notfallorganisation vernehmen zu lassen. Der Gemeinderat verabschiedet die folgende Stellungnahme:

Gesundheitsdirektion Kanton Zürich  
Herr lic. iur. Walter Dietrich  
Stv. Generalsekretär  
Stampfenbachstrasse 30  
8090 Zürich

**Teilrevision des Gesundheitsgesetzes betr. Neuregelung der Notfallorganisation -  
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren  
Sehr geehrter Herr Dietrich

Mit Schreiben vom 3. Mai 2017 sind die Gemeinden des Kantons Zürich und weitere Verbände eingeladen worden, sich zur Neuregelung der Notfalldienstorganisation zu äussern. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 31. Mai 2017:

**1. Generelle Würdigung**

Um vor dem Hintergrund der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen auch in Zukunft eine verlässliche Organisation der Notfalldienste für die Bevölkerung im ganzen Kanton sicherzustellen, haben die Ärztegesellschaft des Kantons Zürich, der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich und die Gesundheitsdirektion Ende letzten Jahres gemeinsam die Eckwerte für die Neuausrichtung der Notfalldienstorganisation im Kanton festgelegt. Diese sieht per 1. Januar 2018 die Schaffung einer Triagestelle mit einer einheitlichen Notrufnummer für den ganzen Kanton vor. Hier werden alle Anrufe aus der Bevölkerung entgegengenommen und an die Notfalldienstleistenden (Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker), im Bedarfsfall aber auch an andere geeignete Leistungserbringer wie Spitäler, Spitex oder den Rettungsdienst vermittelt. Die Kosten für den Betrieb sollen der Kanton und die Gemeinden je zur Hälfte übernehmen.

Notfalldienstorganisation sowie Kostenteiler bedingen eine Anpassung und Differenzierung der gesetzlichen Regelungen im kantonalen Gesundheitsgesetz. Die geplanten Änderungen, darunter auch die Verankerung der Ersatzabgabeverpflichtung für vom Notfalldienst befreite Berufsangehörige auf Gesetzesstufe, werden begrüsst.

## 2. Vernehmlassung im Einzelnen

### § 17a. Grundsatz

Keine Anmerkungen.

### § 17b. Notfalldienst; Organisation

Die Standesorganisationen sollen ermächtigt werden, die Grundsätze der Notfalldienstorganisation in einem Reglement näher auszuführen, das durch die Direktion zu prüfen und zu genehmigen ist. Diese Genehmigung durch die übergeordnete Instanz wird begrüsst, da dieses Reglement erst dadurch die erforderliche Rechtsverbindlichkeit und politische Bedeutung erhält.

Kommt der Notfalldienst durch eine Standesorganisation nicht zustande, sorgt die Gesundheitsdirektion für die Organisation. Sie kann diese Aufgabe gegen Entschädigung der anfallenden Kosten an Dritte übertragen.

Eine Übertragung dieser Zuständigkeit an die Gemeinden wird vehement abgelehnt, da der Notfalldienst in den meisten Fällen, oft auch aus Mangel an Hausärzten, bereits heute regional und nicht kommunal organisiert ist. Deshalb sind die erforderlichen Kompetenzen in den Gemeinden nicht mehr vorhanden.

### § 17c. Notfalldienst; Erhebung der Ersatzabgabe

Die Regelungen betreffend minimale und maximale Höhe der Ersatzabgabe werden als sinnvoll erachtet. Muss der Kanton die Organisation des Notfalldienstes übernehmen, ist er für die Erhebung der Ersatzabgabe zuständig. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit an die Gemeinden wird in Analogie zur Anmerkung zu § 17b. abgelehnt.

### § 17d. Notfalldienst; Verwendung der Ersatzabgabe

Keine Anmerkungen.

### § 17e. Instanzenzug

Keine Anmerkungen.

### § 17f. Triagestelle

Die Gesundheitsdirektion kann den Betrieb der Triagestelle einer Standesorganisation oder auch Dritten übertragen. Die dabei entstehenden Kosten sollen vom Staat und den Gemeinden hälftig getragen werden. Dieser Kostenteiler sowie die Aufschlüsselung des Anteils der Gemeinden entsprechend der Einwohnerzahl wird begrüsst.

## IV. Finanzielle Auswirkungen und Regulierungsfolgeabschätzung

Der von Kanton und Gemeinden je hälftig zu finanzierende Leistungsauftrag mit einem privaten Betreiber für den Betrieb der neuen Triagestelle wird künftig jährliche Betriebskosten verursachen, die in Abhängigkeit zur Anzahl der Anrufe stehen. Bei 250'000 Anrufen ist nach derzeitigem Kalkulationsstand mit Betriebskosten von jährlich CHF 7,3 Mio. zu rechnen, was für die Gemeinden eine finanzielle Belastung von etwa CHF 2.40 pro Einwohner mit sich bringt. Pro zusätzliche 10'000 Anrufe sind Mehrkosten von CHF 175'000 jährlich zu erwarten (d. h. für Kanton und Gemeinden je rund CHF 0.06 pro Einwohner). In diesen Betriebskosten noch nicht enthalten sind die für eine Betriebsaufnahme per 1. Januar 2018 notwendigen Vorbereitungs- bzw. Aufbaukosten. Die vom Kanton bekundete Absicht, dass er diese Aufbaukosten tragen werde, wird seitens Gemeinden befürwortet und verdankt.

Im Namen des Gemeinderates bedanken wir uns bei Ihnen für die Möglichkeit zur Vernehmlassung.

## **Beschluss**

Der Gemeinderat, aufgrund der vorstehenden Ausführungen

### **beschliesst**

1. Die vorliegende Stellungnahme zur Teilrevision des Gesundheitsgesetzes betr. Neuregelung der Notfallorganisation, 3. Mai 2017 wird in zustimmenden Sinne zur Kenntnis genommen.
2. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, die Stellungnahme nach Beschlussfassung einzureichen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich
  - Abteilung Bildung und Gesellschaft
  - Homepage
  - Akten

## **GEMEINDERAT LINDAU**

Bernard Hosang  
Gemeindepräsident

Tanja Ferrari  
Stv. Gemeindeschreiber